

Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 49
"Industriestraße"

M. 1 : 2.000

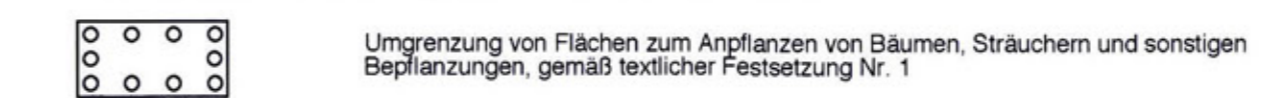
Planzeichenerklärung gem PlanzV 1990

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

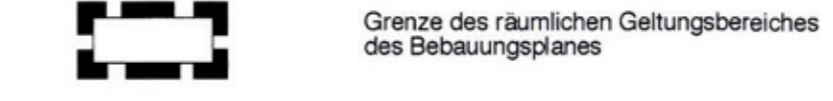
1. Verkehrsflächen



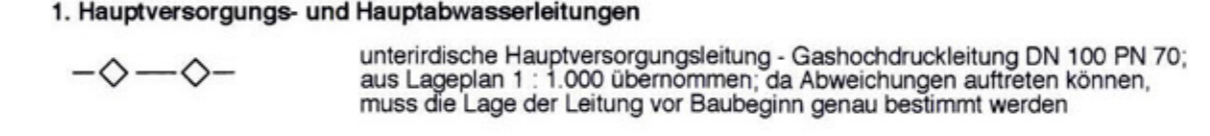
2. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



3. Sonstige Planzeichen



II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB



Textliche Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die festgesetzten Flächen sind entlang der Fahrbahnen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern (vgl. Hinweis 2) zu bepflanzen und zu erhalten. Die übrigen Flächenteile sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrt für das südliche Gebäude der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die durch die Verkehrssicherheit vorgegebenen Sichtdreiecke sind bei den Pflanzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Es gilt die Bauutzungsverordnung von 1990.
- Für die Bepflanzung wird die Verwendung der im Anhang der Begründung aufgeführten Gehölze empfohlen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdbearbeitungen gemacht werden, meldspflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Bauauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN / OBERSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 17.12.2002

gez. Muhle
 BÜRGERMEISTER

L.S.
 (SIEGEL)

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.04.2002 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.04.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

HOLDORF, DEN 17.12.2002

gez. Muhle
 BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN: GEMEINDE-GRUNDKARTE MASSTAB 1 : 5000
 HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT: VECHTA
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA, AZ. _____

KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: GEMARKUNG HOLDORF, FLUR MASSTAB: 1 : 1000
 AUTOMATISIERTE LIEGENSCHAFTSKARTE: STAND VON _____

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.85, NDS GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 19.09.1999, NDS. StVBl. S. 345).
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA, DEN 01.01.2003

KATASTERAMT VECHTA
gez. Taubenrauch

L.S.
 (SIEGEL)

noch Verfahrensvermerke

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYDRINGER
 PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. A. POLLMANN
 TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS



OLDENBURG, DEN _____ VORENTWURF
 GEÄNDERT: _____ ENTWURF

4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.2002 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.08.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 09.09.2002 BIS 11.10.2002 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN 17.12.2002

gez. Muhle
 BÜRGERMEISTER

5. OFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERMÄGTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWERTER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.
 DEN BETROFFENEN BÜRGERN IM SINNE VON § 13 NR. 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEBEBEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

7. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 17.12.2002 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 17.12.2002

gez. Muhle
 BÜRGERMEISTER

8. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE GEMÄSS § 10 BAUGB IST AM 21.12.2002 IN DER OLDENBURGISCHEN VOLKSZEITUNG BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.12.2002 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOLDORF, DEN 21.12.2002

gez. Muhle
 BÜRGERMEISTER

9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

10. MANGEL DER ABWAGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

Übersichtsplan

1 : 20.000



Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 49
"Industriestraße"

M. 1 : 2.000